

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Aufnahme und die Ausübung ärztlicher Tätigkeit in der Praxis

Stand: Februar 2011

Gliederung	Seite
I. Niederlassung als Vertrags- oder Privatarzt	1
II. Erlaubte Information und berufswidrige Werbung	2
III. Praxisschilder	2
IV. Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen	6
V. Redaktionelle Berichte in Zeitungen und sonstigen Medien	6
VI. Information unter Ärzten, Patienteninformation, Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr	6
VII. Internet	6
VIII. Anzeigen in Telefonbüchern, Branchenverzeichnissen und Ähnlichem	7
IX. Berufswidrige Werbung in der Öffentlichkeit	7
X. Ärztliches Honorar	8
XI. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst	8
XII. Niederlassung und Beschäftigungsverhältnis des Arztes	9
XIII. Arzthaftpflichtversicherung	9

I. Niederlassung als Vertrags- oder Privatarzt

1. Die **Approbation** als Arzt gibt ihrem Inhaber das Recht, die Heilkunde am Menschen unter der Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ als Angestellte(r) oder in freier Niederlassung auszuüben (§ 2 ff. Bundesärzteordnung). Bei der Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis ist zu unterscheiden zwischen
 - 1. der Niederlassung als Privatarzt**
 - und
 - 2. der Niederlassung als Vertragsarzt.**
2. Für Fragen der Niederlassung als Vertragsarzt sind die **Kassenärztlichen Vereinigungen** zuständig. Für Fragen der Niederlassung als Privatarzt sind die **Ärztekammern** zuständig. Das Gleiche gilt für Fragen der Niederlassung als Vertragsarzt, soweit es um die Beachtung der ärztlichen Berufsordnung geht. Denn jeder, der sich als Privat- oder Vertragsarzt niederlässt, muss das Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg und die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg beachten. Sonderdrucke dieser Rechtsnormen können bei den Bezirksärztekammern angefordert werden. Einsicht kann unter www.aerztekammer-bw.de genommen werden.
3. Für die Niederlassung und die Zulassung als Vertragsarzt sind zusätzlich die Bestimmungen des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) zu beachten, Einzelheiten hierzu können bei den Kassenärztlichen Vereinigungen erfragt werden.

4. Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit in einer Praxis ist an die **Niederlassung** gebunden (§ 17 der Berufsordnung (BO) der Landesärztekammer Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2007, Sonderdruck zum Ärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2007). Niederlassung bedeutet die Errichtung einer mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Mitteln ausgestatteten Sprechstelle zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort und einer konkreten Adresse (z. B. 12345 Musterstadt, Musterstr. 1). Dieser Niederlassungsort entspricht dem Vertragsarztsitz für den Vertragsarzt. Neben der Bindung an den Ort der Niederlassung/Vertragsarztsitz ist es heute jedem (Vertrags)Arzt unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten. So dürfen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nach über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten tätig werden (§ 17 Abs. 2 BO. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ärztinnen und Ärzte Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an allen Orten ihrer Tätigkeit treffen. Für Vertragsärzte/-ärztinnen gilt, dass sie nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung einholen müssen, wenn sie an mehreren Standorten kassenärztlich tätig sein möchten. Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt „Niederlassung und berufliche Kooperation“ (www.laek-bw.de) entnommen werden. Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung hat der Arzt der **Bezirksärztekammer anzuzeigen** (§ 17 Abs. 5 BO). Nur Ärzte, die nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Bezirksärztekammer anzeigen (§ 17 Abs. 4 S. 3 BO).
5. Der Vertragsarzt muss seine Tätigkeit am Vertragsarztsitz spätestens bis zu dem Zeitpunkt aufnehmen, der im Zulassungsbescheid festgesetzt worden ist (§ 19 Abs. 2 Ärzte-ZV). Veränderungen des Niederlassungsortes/des Vertragsarztsitzes sind der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen. Ein Vertragsarztsitz darf nicht ohne weiteres in einen anderen Land-/ oder Stadtkreis verlegt werden.

II. Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

Aufgrund einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum ärztlichen Werbeverbot in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden die berufsrechtlichen Regelungen zum Werbeverbot seit dem 103. Deutschen Ärztetag in Köln im Jahre 2000 der Rechtsprechung angepasst. Kernregelung der beruflichen Kommunikation ist nicht mehr das Werbeverbot, sondern die Erlaubnis zur sachlichen Information. Der erlaubten sachgerechten Information durch den Arzt steht das ausdrückliche **Verbot der berufswidrigen Werbung** gegenüber. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung (§ 27 Abs. 2 S. 3 BO). Hierdurch soll der Gebrauch kommerzieller Werbemethoden verhindert und das Publikum geschützt werden sowie das Vertrauen des Patienten darauf erhalten bleiben, dass der Arzt gewisse diagnostische und therapeutische Maßnahmen nicht nur aus Gewinnstreben durchführt. Aus alledem folgt, dass heute alle Werbeträger wie Praxisschild, Briefbogen, Rezeptvordruck, Internetpräsentationen und Anzeigen gleich behandelt werden und der Arzt problemlos neben weiterbildungsrechtlich erworbenen Qualifikationen weitere Angaben (z. B. Tätigkeitsschwerpunkte) in seinem Auftreten nach außen angeben darf.

III. Praxisschilder

Bei den Informationen auf dem Praxisschild ist zu unterscheiden zwischen zulässigen und notwendigen Pflichtangaben (1.), zulässigen freiwilligen Angaben (2.) und unzulässigen Informationen (3.)

1. Pflichtangaben (§ 17 Abs. 4 BO)

Für das Praxisschild gilt weiterhin, dass es Pflichtangaben enthalten muss :

- Arztname(n),
- Bezeichnung als „Ärztin“/„Arzt“

- Die (Fach)Arztbezeichnung(en),
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a BO. (Einzelheiten zur Gründung von Berufsausübungsgemeinschaften bitten wir dem Merkblatt „Kooperationsmöglichkeiten für niedergelassene (Vertrags)Ärztinnen/(Vertrags)Ärzte“ zu entnehmen.)
- Die Sprechzeiten. Unzulässig ist es, nur anzugeben „Sprechstunden nach Vereinbarung“. Der Vertragsarzt ist zudem gehalten, seine Sprechstunden entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung festzusetzen. Ärztinnen und Ärzte, die nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild vollständig absehen, wenn sie dies der Bezirksärztekammer anzeigen.

2. Freiwillige Angaben

Folgende weitere freiwillige Angaben auf dem Praxisschild sind möglich:

- • Anschrift der Praxis/Privatanschrift
- • Kommunikationsverbindungen wie Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse etc.
- • Angabe von weiteren fñhrbaren Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung
- Hierunter fallen die Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen. Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden (§ 3 Abs. 2 und 3 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006 (WBO 2006). Alle anderen Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden (§ Abs. 3 WBO 2006). Auf die Ärztekammer, die die Qualifikation verliehen hat, darf durch deren Namensangabe hingewiesen werden.

Bis zur Novellierung der WBO 2006, die am 01.05.2006 in Kraft trat, konnte der Arzt auch Fachkunden erwerben und sich den Abschluss einer fakultativen Weiterbildung von der Ärztekammer anerkennen lassen. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 4 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg (HBKG) und gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 der Weiterbildungsordnung (i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1997, zuletzt geändert am 14.02.2006) berechtigen Urkunden, die den Abschluss einer fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde bescheinigen, nicht zum Fñhren dieser Bezeichnung. Die Rechtsaufsichtsbehörde hält weiterhin an dieser Regelung fest. Angesichts der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Informationsmöglichkeiten der Ärzte dürfte jedoch das Verbot, Fachkunden zu fñhren, kaum mehr haltbar sein, da dem Arzt interessengerechte und sachangemessene Informationen erlaubt sein müssen. Hierzu zählt nach Auffassung der Juristen der Landesärztekammer die Ankündigung aller nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationen. Alle nach der Weiterbildungsordnung erworbenen fñhrbaren Bezeichnungen können mit der unter Nr. 303 29 281 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke (Kapitel F-Anhang Nr. 4 = **KAMMERLOGO**) geführt werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BO). Das Kammerlogo kann im Internet auf der Homepage der Landesärztekammer Baden-Württemberg www.laek-bw.de unter der Rubrik Themen A bis Z heruntergeladen werden. Dort sind auch die Nutzungsbedingungen für den Download des Kammerlogos genannt. Der Verwender muss sich verpflichten, das Logo nur in der berufsrechtlich zulässigen Form zu fñhren. Erklärt sich der Nutzer mit diesen Bedingungen einverstanden, kann das Logo in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden.

- • Weitere Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden (z. B. Zertifikate zur verkehrsmedizinischen Qualifikation, Ernährungsmedizin, Rettungsdienst etc.)
- • Nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen Hierzu zählen z. B. bundesrechtlich erworbene Qualifikationen (Gelbfieber-Impfstelle, Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Qualifikation als D-Arzt oder H-Arzt) sowie KV-Sonderabrechnungsgenehmigungen (z. B. Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, endoskopische Operationen).

Bei EU-Qualifikationen ist zu differenzieren. Fachbezogene Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungsnachweise) über die Weiterbildung, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichstehen, sind nach Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG mit der Bezeichnung zu führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird. Eine Pflicht zur Umschreibung der im Ausland erworbenen Bezeichnung besteht aber nicht. EU-Qualifikationen, die nicht vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umfasst sind, können in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde mit Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

- **Tätigkeitsschwerpunkte**
Wurden bestimmte Qualifikationen **nicht** öffentlich-rechtlich erworben, ist die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten zulässig (z. B. Reisemedizin, Traditionelle chinesische Medizin). Allerdings muss die Ankündigung so erfolgen, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist. Hat ein Arzt die Anerkennung "Algesiologe DGSS" erworben, kann er als Tätigkeitsschwerpunkt z. B. die Information "Schmerztherapeutische Behandlungen" angeben, nicht hingegen den Begriff „Schmerztherapie“, da dieser von der WBO 2006 (Zusatzbezeichnung "Spezielle Schmerztherapie") besetzt ist. Der Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte muss jeweils der Zusatz "Tätigkeitsschwerpunkt" vorangestellt werden. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts ist nur zulässig, wenn die Tätigkeiten einen quantitativen Schwerpunkt der beruflichen Praxis bilden. Dies kann angenommen werden, wenn Fälle aus diesem Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig und gehäuft auftreten und der Arzt einen nennenswerten Anteil seines Umsatzes aus ihnen zieht. Dies kann dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit mehr als 20% der Gesamtleistung ausmacht.
- **Medizinische akademische Grade oder andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung.**
Akademische Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Das gilt auch für Ehrendoktorgrade (§ 35 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)). Ein ausländischer Hochschulgrad darf geführt werden, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad aufgrund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist. Die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung darf geführt werden. **Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Titel findet nicht statt.** Dasselbe gilt für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Das Führen anderer Hochschulgrade sowie das Führen entgeltlich erworbener Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen ist verboten. (§ 37 LHG Baden-Württemberg).

Die Bezeichnung "Professorin", "Professor" oder "Prof." kann geführt werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Eine von einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene entsprechende Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. In Baden-Württemberg sind Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu deren Führung genehmigungsfrei befugt, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt und zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist (§ 37 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 LHG BW). Die im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde (vgl. § 27 Abs. 4 BO) und unter Angabe eines die Herkunft bezeichnenden Zusatzes zu führen (§ 37 Abs. 1 und 3 LHG BW). Diese Einschränkung gilt nicht für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden dürfen.

Das unberechtigte Führen von akademischen Graden ist gemäß 132 a StGB strafbar.

- Zulassung zu den Krankenkassen (soweit zutreffend)
- Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin/Hausarzt
- „Durchgangsarztin“/ „Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“/„D-Arzt“, „H-Ärztin“/„H-Arzt“
- „Belegärztin“/„Belegarzt“, ggf. unter Angabe des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- „Ambulante Operationen“: Sie sind ankündigungsfähig, wenn die Voraussetzungen für das ambulante Operieren erfüllt und in einem Erhebungsbogen gegenüber der Ärztekammer nachgewiesen sind. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- „Praxisklinik“: Diese Bezeichnung stellt einen Zusatz dar und darf dem Arztnamen und einer Weiterbildungsbezeichnung nicht vorangestellt werden. Bei der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten muss bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleistet sein. Auf Verlangen der Bezirksärztekammer sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen (s. das Merkblatt „Praxisklinik“).
- Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach § 23 d BO
Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund kann durch Hinzufügung des Namens des Verbundes angekündigt werden (§ 18 a Abs. 3 BO)
- Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (z. B. Praxisgemeinschaft) (§ 18 a Abs. 3 BO)
- Ärzte, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine medizinische Kooperationsgemeinschaft nach dem ärztlichen Berufsrecht (§ 23 b BO) gegründet haben, müssen sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen (§ 18 a Abs. 2 BO). Bei Partnerschaften gem. § 23 c BO, also solchen, an denen eine/ein Ärztin/Arzt beteiligt ist, die/der nicht die Heilkunde am Menschen ausübt (z. B. Ärztin/Arzt als kaufmännische(r) Geschäftsführer(in)), darf diese/r, wenn ihre/seine Berufsbezeichnung angegeben werden soll, nur mit der Bezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ oder einer anderen führungsfähigen Arztbezeichnung genannt werden. Das Führen anderer Zusätze ist nicht erlaubt.
- Die Beschäftigung eines angestellten Arztes mit dem klarstellenden Hinweis auf das Anstellungsverhältnis (§ 19 Abs. 4 BO i. V. m. § 23 a Abs. 2 BO)
- Notfallpraxis
- Lehrpraxis der Universität X
- Logo der Arztpraxis
- Hinweise auf die Zertifizierung der Praxis

3. Unzulässige Informationen

- Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften (z. B. Praxisgemeinschaft) dürfen angekündigt werden (§ 18 a Abs. 3 BO). Die Praxisgemeinschaft darf aber – anders als Berufsausübungsgemeinschaften - nicht unter einem gemeinsamen Namen auftreten. Unzulässig ist auch ein gemeinsames Schild der in der Praxisgemeinschaft zusammen-

geschlossenen Ärzte. Rechtlich handelt es sich vielmehr um Einzelpraxen, die jede für sich durch ein Praxisschild kenntlich gemacht werden muss, das den Anforderungen des § 17 BO entspricht.

- Das Führen von Zusätzen wie „Röntgeninstitut“, „Ambulantes Operationszentrum“, „Dialysezentrum“ oder „Zentrum für ...“ ist nur erlaubt, wenn die Arztpraxis sich durch ihre Größe bzw. durch die Zahl der dort beschäftigten Ärzte oder aber durch Spezialisierung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich von anderen Arztpraxen wesentlich unterscheidet (siehe dazu auch unten IX. 2.).

IV. Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18.02.2002- BvR 1644/01) dürfen Anzeigen in Zeitungen und sonstigen periodischen Publikationen **ohne Anlass** aufgegeben werden. Auch Anzeigen in überregional erscheinenden Zeitschriften sind zulässig. Inhaltlich gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gestaltung des Praxisschildes, so dass dem Arzt sachliche Informationen gestattet sind, anpreisende, irreführende und vergleichende Werbung hingegen untersagt ist.

V. Redaktionelle Berichte in Zeitungen und sonstigen Medien

Veröffentlichungen über einen Arzt und seine Praxis im redaktionellen Teil der Zeitung oder in sonstigen Medien sind zulässig, sofern sie inhaltlich den Grundsätzen des § 27 BO gerecht werden. Der Arzt ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die werbende Herausstellung seiner eigenen Person und seines Tätigkeitsfeldes vermieden wird. Sachliche Informationen über den Arzt und sein Tätigkeitsspektrum sind hingegen erlaubt. Entsprechendes gilt für Informationen in Funk und Fernsehen.

VI. Information unter Ärzten, Patienteninformation, Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

Die Berufsordnung enthält zu den in der Überschrift genannten Informationen - anders als früher - keine Sonderbestimmungen mehr. Da dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet sind, kann er genau wie auf dem Praxisschild die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen, nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, Tätigkeitsschwerpunkte und organisatorische Hinweise ankündigen.

VII. Internet

Für das Internet regelt das Telemediengesetz die besonderen Informationspflichten für Diensteanbieter und damit auch für Ärzte, die ihre Praxis auf einer Homepage darstellen. Sie sind verpflichtet,

- ihren vollständigen Namen
- ihre Anschrift (Postfach ist nicht ausreichend)
- ihre Praxistelefonnummer
- ihre E-Mail-Adresse
- ihre Berufsbezeichnung mit dem Staat, der ihnen die Berufsbezeichnung verliehen hat,
- die zuständige Aufsichtsbehörde (für Baden-Württemberg das Sozialministerium)
- die Ärztekammer, bei der sie gemeldet sind, mit der Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und Hinweisen dazu, wie diese zugänglich sind. (z.B. Link auf die Landesärztekammer Baden-Württemberg – www.aerztekammer-bw.de)

anzugeben. Niedergelassene Ärzte in einer Partnerschaftsgesellschaft haben die Eintragsnummer im Partnerschaftsregister anzugeben, umsatzsteuerpflichtige Ärzte müssen darüber hinaus die Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.

Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Internetauftritt von Ärztinnen und Ärzten“ (www.laek-bw.de) entnommen werden.

VIII. Anzeigen in Telefonbüchern, Branchenverzeichnissen und Ähnlichem

Ärzte dürfen sich gem. § 28 BO in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen, d. h. mit Namen, Arzt- oder Facharztbezeichnung, Orts- und Straßennamen sowie Haus-Nr.
- Die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeits-schwerpunkten andererseits unterscheiden.

IX. Berufswidrige Werbung

Ärztinnen und Ärzten ist eine berufsrechtswidrige Werbung verboten (§ 27 Abs. 3 BO). Berufsrechtswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

1. Anpreisend

Anpreisend ist eine gesteigerte Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen oder marktschreierischen Mitteln.

Verboten ist es daher, wenn ein Arzt etwa anlässlich seiner Niederlassung oder aus sonstigem Anlass sich und seine Tätigkeit reißerisch anpreist, wenn er laufend Vernissagen mit öffentlich angekündigten Einführungsveranstaltungen in seiner Praxis durchführt, Empfänge gibt oder regelmäßig in seiner Praxis Vorträge hält, die sich an die Öffentlichkeit richten.

Zulässig ist hingegen die Durchführung eines Tages der offenen Tür in den Praxisräumen, wenn die Veranstaltung als solche sachlich gehalten bleibt, keine ärztlichen Leistungen erbracht werden und die ggf. gereichten Getränke und Speisen sich im allgemein üblichen Rahmen halten (kleiner Imbiss mit üblichen Getränken). Auch das Durchführen einer eintägigen Vernissage an einem sprechstundenfreien Tag (z. B. Samstag, Sonntag) ist gestattet. Erlaubt ist des Weiteren Kultur-, Sport- und Sozialsponsoring. Die Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahrens von dritter Seite, z. B. bei Banden- und Trikotwerbung, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Zulässig sind außerdem Hinweise auf Ortstafeln und in kostenlos verteilten Stadtplänen. Zulässig sind auch Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten ohne Hinweise auf das eigene Leistungsspektrum sowie Wiedereinbestellungen und Erinnerungen an Vorsorgeuntersuchungen auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten (sog. recall). Ebenfalls gestattet ist dem Arzt das Auslegen von Handzetteln (sog. Flyern) mit Hinweisen auf das eigene Leistungsspektrum in der eigenen Praxis oder bei anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (Apotheken, Fitnessseinrichtungen, Physiotherapeuten).

Anpreisend und somit **verboten** sind hingegen das Verbreiten von Flugblättern in der Öffentlichkeit, Postwurfsendungen, Mailingaktionen, Plakatierungen z. B. in Supermärkten und Zeitungsbeilagen.

Die Werbung außerhalb der Fachkreise, also gegenüber den Patienten und der Bevölkerung mit der fotografischen Abbildung des Arztes und seiner Mitarbeiter/innen in Berufskleidung oder bei der Behandlung eines Patienten ist nach den Vorschriften des Heilmittelwerbe-gesetzes (HWG) (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HWG) verboten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.04.2004 allerdings festgestellt, dass dieses generelle Verbot verfas-sungskonform dahin eingeschränkt werden muss, dass ein Arzt sich immer dann auch in Berufskleidung darstellen darf, solange diese Darstellung nicht in Verbindung mit der Wer-bung für Arznei, Heil- und Hilfsmittel, Medizinprodukte und Behandlungsverfahren steht (BVerfG vom 30.04.2004 - 1 BVR 2334/03). Der BGH hat sich dem in seiner Entscheidung vom 01.03.2007 - I ZR 51/04 – angeschlossen. Bildliche Darstellungen verstoßen damit erst dann gegen das HWG, wenn sie geeignet sind, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflus-

sen und dadurch zumindest eine mittelbare Gesundheitsgefährdung zu bewirken. Davon kann aber dann keine Rede mehr sein, wenn in Anzeigen, Informationsschriften, Zeitungsberichten und Internetpräsentationen im Zusammenhang mit einer sachlichen Berichterstattung über die Tätigkeit des Arztes oder einer medizinischen Einrichtung - ggf. auch unter Beschreibung eines bestimmten Behandlungsverfahrens - Fotos von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe abgedruckt werden.

2. Irreführend

Berufswidrig ist auch jede irreführende Werbung, mithin eine Werbung, die Angaben enthält, die geeignet sind, potenzielle Patienten über die Person des Arztes, über die Praxis oder über die Behandlung in die Irre zu führen und Fehlvorstellungen von maßgeblicher Bedeutung für die Wahl des Arztes hervorzurufen.

Irreführend ist

- • die Bezeichnung einer Einzelpraxis als „Institut“, „Gesundheitszentrum“, „Ärztehaus“, „Zentrum für“
- • die Ankündigung von sog. „Scheinqualifikationen“ (z.B. Praxis für Gesundheitsförderung)

3. Vergleichend

Berufswidrig ist schließlich jede vergleichende Werbung, bei der Vergleiche – auch Kostenvergleiche – zu anderen Kollegen und deren Verfahren hergestellt und dabei die eigene Tätigkeit oder Person herausgestellt wird. Unter das Verbot der vergleichenden Werbung fällt auch die Werbung mit sog. Vorher-Nachher-Bildern.

X. Ärztliches Honorar

Das **ärztliche Honorar** für die Behandlung von Privatpatienten bemisst sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Sie wird als Gebührentaxe automatisch Inhalt des Behandlungsvertrages zwischen **Privatpatient** und Arzt. Die Honorarforderung des Arztes muss angemessen sein. Verstößt er hiergegen, stellt dies eine Berufspflichtverletzung dar (§ 12 Abs.1 BO). Die GOÄ gilt nicht für die Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen. Sie haben Anspruch auf ärztliche Behandlung als Sachleistung nach Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte bei einem zugelassenen Vertragsarzt und Bezahlung der Praxisgebühr von 10 € bei jeder Erstinanspruchnahme im Quartal.

XI. Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst

1. Jeder niedergelassene Arzt, also auch der Privatarzt, ist zur **Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst** verpflichtet (§ 30 Abs. 2 HBGK i.V.m. § 26 BO). In Baden-Württemberg gilt für alle Vertragsärzte seit dem 01.01.2008 die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg beschlossene Notfalldienstordnung. In Nord- und Südwürttemberg gelten für Privatärzte seit dem 01.01.2009, in Nord- und Südbaden seit dem 01.01.2010 eigene Notfalldienstordnungen, die sich zum Teil eng an die Notfalldienstordnung der KV BW anlehnen. Seit dem 01.01.2010 sind also Privatärzte in Baden-Württemberg wieder verpflichtet, am organisierten Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte teilzunehmen. Für die Einteilung zum ärztlichen Notfalldienst ist der örtliche Notfalldienstbeauftragte zuständig. Der niedergelassene Arzt muss sich daher zwecks Einteilung zum Notfalldienst mit seinem örtlichen Notfalldienstbeauftragten in Verbindung setzen. Einzelheiten sind den Notfalldienstordnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der vier Bezirksärztekammern Nord- und Südbaden sowie Nord- und Südwürttemberg zu entnehmen.
2. Für die Liquidation des Arztes im Notfalldienst gilt, dass Privatärzte und Vertragsärzte gegenüber dem privaten Notfallpatienten direkt liquidieren. Vertragsärzte rechnen auch im Notfalldienst gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen die von ihnen erbrachten ärztlichen Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ab. Privatärzte haben trotz fehlender KV-Zulassung für die Notfallbehandlung von Kassenpatienten einen eigenen Honoraranspruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereini-

gung Baden-Württemberg für die von ihnen erbrachten ärztlichen Notfalleistungen in Höhe der den Vertragsärzten jeweils zustehenden Honorarsätze (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

XII. Niederlassung und Beschäftigungsverhältnis des Arztes

1. Der niedergelassene Vertragsarzt und der niedergelassene Privatarzt haben eine **Präsenzpflicht**. Dies bedeutet zum einen, dass der Arzt, insbesondere der Vertragsarzt, in der Abhaltung und Ankündigung allgemein zugänglicher Sprechstundenzeiten nicht frei ist. Starre Regeln über Zeit und Umfang der Sprechzeiten eines Arztes gibt es zwar nicht. Aus der Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit ergibt sich jedoch die Verpflichtung, ausreichende Sprechstunden von Montag bis Freitag während der regulären Arbeitszeiten entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Praxisbereiches festzusetzen. Werden Freitag nachmittags keine Sprechstunden angeboten, sind Samstagssprechstunden zu halten. Sonntagssprechstunden sind aufgrund des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg verboten. Die Präsenzpflicht bedeutet zum anderen, dass der Arzt für die in seiner Behandlung stehenden Patienten im Notfall jederzeit erreichbar sein muss. Hieraus folgt, dass eine Tätigkeit als Vertragsarzt oder als Privatarzt in eigener Praxis neben einer Vollzeittätigkeit als angestellter Arzt in der Regel unzulässig ist.
2. Dasselbe gilt für Teilzeitbeschäftigungen, wenn die Arbeitszeit zwingend vorgeschrieben ist und der angestellte Arzt in dieser Zeit Anwesenheitspflicht hat. Denn dann kann er aufgrund seiner Arbeitspflicht gegenüber seinem Arbeitgeber seine Präsenzpflicht als niedergelassener und freiberuflich tätige Arzt nicht erfüllen. Bei Teilzeitbeschäftigungen weniger umfangreicher Art und freier Arbeitszeiteinteilung (bis zu 50 %) ist hingegen gegen eine zusätzliche Niederlassung als Privatarzt nichts einzuwenden.
2. Nach dem Vertragsarztrecht ist es heute jedem zugelassenen Vertragsarzt mit einem vollen Versorgungsauftrag (Angebot von mindestens 20 Sprechstunde/Woche) möglich, neben seiner vertragsärztlichen Tätigkeit in einem zugelassenen Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung zu arbeiten. Da der Vertragsarzt neben seiner angestellten Tätigkeit jedoch als Vertragsarzt weiterhin in ausreichendem Maße für die Behandlung von Versicherten zur Verfügung stehen muss, darf die angestellte Tätigkeit nicht mehr als 13 Wochenstunden betragen (BSG vom 11.09.2002 – B 6 Ka 23/01 R) Ein Vertragsarzt mit einem halben Versorgungsauftrag (Angebot von mindestens 10 Sprechstunde/Woche) darf dagegen als angestellter Arzt mindestens bis zu 20 Wochenstunden arbeiten (LSG NRW vom 11.12.2008 - L 11 KA 47/08).
3. Wichtig ist, dass jeder niedergelassene Arzt, der neben seiner Tätigkeit in eigener Praxis eine erlaubte ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausübt, wegen der zwischen ihm und seinen Patienten abgeschlossenen Behandlungsverträge und wegen sog. unerlaubter Handlung haftet, wenn er wegen seiner Tätigkeit im Anstellungsverhältnis seinem Patienten als niedergelassener Arzt nicht rechtzeitig die erforderliche ärztliche Hilfe gewähren kann. Es wird daher empfohlen, die Haftpflichtversicherungsgesellschaft über die Doppeltätigkeit zu informieren. Die Verpflichtung, als niedergelassener Arzt Sprechstunden auf dem Praxisschild bekannt zu geben, bleibt auch bei Ausübung einer Nebentätigkeit im Angestelltenverhältnis bestehen.

XIII. Arzthaftpflichtversicherung

1. Jeder Arzt ist verpflichtet, eine Arzthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen (§ 21 BO). Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Haftpflichtversicherung für freiberufliche Tätigkeit in der Praxis dann ausreichend ist, wenn folgende Deckungssummen abgeschlossen wurden:

Je nach Fachgebiet

3.000.000,- € oder 5.000.000,- € für Personen- und Sachschäden

300.000,- € für Vermögensschäden

2. Angestellte Ärzte sind in der Regel über den Arbeitgeber im Bezug auf ihre ärztliche Dienstaufgaben versichert. Hier genügt daher eine Haftpflichtversicherung für eine gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/16024-0

Fax 0721/16024-222

E-Mail:

baek-nordbaden@baek-nb.de**Südbaden**

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

baek-suedbaden@baek-sb.de**Nordwürttemberg**

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

info@baek-nw.de**Südwürttemberg**

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

zentrale@baek-sw.de